

Sehr geehrte Frau Obrecht (Präsidentin)
Sehr geehrte Frau Graf (Zuchtwartin)
Sehr geehrte Damen und Herren der Generalversammlung SCC und des Zentralvorstandes

Wir möchten Ihnen allen danken, für die immense Arbeit und die vielen Stunden, welche Sie aufgewendet haben, um uns ein neues Zuchtreglement vorlegen zu können.
Nach intensiven Studien und mehreren gemeinsamen Sitzungen, möchten wir Ihnen als engagierte Züchter und Freunde des Collies, Wünsche und Anregungen unterbreiten, um auch in Zukunft weiterhin auf unsere Rasse bauen zu können.

Unsere Arbeitsgruppe hat sich mangels Zeit nur mit dem ZAR befassen können. Oberster Grundsatz dieser Gruppe ist die Rassen Kurz- und Langhaarcollie (im weiteren Schreiben nur noch als Collie bezeichnet) zu fördern und gemäss dem Standard weiter zu entwickeln. Wir wollen der Schweizer Collieszene positive Impulse geben um die Rasse merk- und überprüfbar zu verbessern.

Unser Dossier ist in drei Abschnitte eingeteilt.

- Anträge zur Abänderung des neuen Zucht- und Ausführungs-Reglements
- Zusätzliche Forderungen der unterzeichneten Colliezüchter/ Halter
- Vorschläge zur Verbesserung der Rasse.

Index

Anträge zur Abänderung des neuen Zucht- und Ausführungs-Reglements	3
Antrag 01	3
Antrag 02	3
Antrag 03	3
Antrag 04	3
Antrag 05	4
Antrag 06	4
Antrag 07	4
Antrag 08	5
Antrag 09	5
Antrag 10	5
Antrag 11	7
Antrag 12	7
Antrag 13	8
Antrag 14	8
Antrag 15	8
Antrag 16	9
Antrag 17	9
Antrag 18	10
Antrag 19	11
Antrag 20	11
Antrag 21	11
Antrag 22	12
Antrag 23	13
Antrag 24	13
Antrag 25	14
Antrag 26	14
Antrag 27	14
Antrag 28	14
Antrag 29	15
Antrag 30	15
Antrag 31	15
Antrag 32	16
Antrag 33	16
Antrag 34	16

Antrag 35	17
Antrag 36	17
Antrag 37	17
Zusätzliche Forderungen der unterzeichneten Colliezüchter.....	18
Einführung eines Zuchtprogrammes und einer Zuchtwertschätzung.....	18
Vorgehensweise zur Erarbeitung eines Zuchtprogramms	19
Permanente Kommissionen	20
Vorschläge zur Verbesserung der Rasse	21

Anträge zur Abänderung des neuen Zucht- und Ausführungs-Reglements

Antrag 01

Alle folgenden Anträge sind Einzelanträge und müsse somit auch einzeln behandelt und abgestimmt werden. Das ZAR muss danach gemäss den Beschlüssen der GV korrigiert werden und in einer neuen Vernehmlassung aufgelegt und bewilligt werden.

Begründung 01

Das Reglement wurde punktuell überarbeitet, es handelt sich hier nicht um ein zusammenhängendes Gesamtpaket, deshalb müssen die Anträge auch einzeln behandelt werden. Eine korrigierte Version des ZAR muss der GV nochmals zur Abstimmung vorgelegt werden.

Antrag 02

Art 11.1 (Neu)

Grundlage / Zweck ZAR

Ziel ist die Reinzucht des standardgemässen Typus des Lang- und Kurzhaar-Collies. Angestrebt wird dabei die Erhaltung und Verbesserung der Qualität von Wesen und Gesundheit. Das Wohl der Rasse und der Hunde soll für jeden Züchter und den SCC Priorität haben.

Begründung 02

Die Zweckbestimmung eines Reglements ist klar zu definieren, im Neuen ZAR finden wir keinen Artikel der ausdrücklich darauf hinweist, dass es dem Wohl und der Verbesserung der Rasse Collie dienen muss. Dies muss jedoch das oberste Gebot für ein solches Reglement sein, eigentlich sollte jeder Artikel unter diesem Gesichtspunkt abgewogen werden. Dies war auch der Grundsatz in unserer Arbeitsgruppe.

Antrag 03

Art 202

Importierte Hunde sind, vor der Eintragung ins SHSB, durch Formwertrichter des SCC zu begutachten (Formwert). Die Begutachtung entspricht keiner Ankörnung. Eine Kopie des Begutachtungsberichts ist durch den Zuchtwart des SCC, der STV für den Eintrag ins SHSB, zuzustellen.

Änderung:

Dieser Artikel 202 ist zu streichen.

Begründung 03:

Dieser Artikel könnte nur einem vorzeitigen Zuchtausschluss dienen, was bei einer so gefestigten Rasse wie es der Collie ist, sicher nicht nötig ist. Alle anderen Einschränkungen widersprechen dem ZER (Siehe ZER 9.3.4 und 9.3.5.). Jeder Hund mit gültigem Stammbaum, wird laut SKG im CH-Stammbuch eingetragen (ZER 9.3.5). Da diese Begutachtung für die Rasse gar nichts bringt und auch nicht durchsetzbar sein wird, ist dieser Artikel ersatzlos zu streichen.

Antrag 04

Art 212

Mindestens 4 Wochen zum Voraus hat eine entsprechende Ausschreibung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG zu erfolgen.

Änderung:

Mindestens 4 Wochen zum Voraus hat eine entsprechende Ausschreibung, mit Nennung der Wesens- und Formwertrichtern in den offiziellen Publikationsorganen der SKG zu erfolgen.

Begründung 04:

Eine vollständige Ausschreibung dient der Transparenz und gehört zu einer offenen Informationspolitik eines zeitgemässen Rasseklubs. Die verantwortlichen Richter einer Ankörnung sind öffentlich bekannt zu geben, denn sie tragen auch die Verantwortung für Ihre Entscheidungen wie dies auch an Ausstellungen der Fall ist.

Antrag 05

Art 214

Der schriftlichen Anmeldung an den Zuchtwart sind Kopien aller erforderlichen Original-Dokumente der Abstammungsurkunde mit Kennzeichnungs-Nummer, der HD-, CEA- und PRA- Untersuchungsbefunde (oder weiterer vet. med. Befunde) beizufügen; die Originaldokumente sind bei der Ankörnung vorzulegen.

Änderung:

Der schriftlichen Anmeldung an den Zuchtwart sind Kopien der Original-Dokumente; die Abstammungsurkunde mit Kennzeichnungs-Nummer, die HD-, CEA- und PRA- Untersuchungsbefunde beizufügen; die Originaldokumente sind bei der Ankörnung vorzulegen.

Begründung 05:

Die Aufzählung muss abschliessend sein, ansonsten können kurzfristig neue Dokumente eingefordert werden. So könnten neue Regeln je nach Gutdünken, stillschweigend eingeführt und wieder abgeschafft werden.

Antrag 06

Art 2242.1

Zur Ankörnung werden nur Hunde zugelassen, die durch einen von der SKG anerkannten Augenspezialisten auf CEA untersucht und CEA-negativ befunden worden sind.

Änderung:

Zur Ankörnung sind nur Hunde zugelassen, die durch einen von der SKG anerkannten Augenspezialisten auf CEA untersucht und beim Untersuchungsbefund weder ein Kolobom-Befund, eine Netzhautablösung oder eine intraokuläre Blutung festgestellt wird.

Begründung 06:

CRH entspricht nicht einem erheblichen, erblichen Defekt (FCI) und ist auch keine Krankheit. Uns ist kein Land bekannt, in welchem der CRH-Befund beim Hund ein Zuchtausschluss zur Folge hat. Die Statistik der medizinischen Augenuntersuchungen des SCC zeigen, dass Welpen, welche vor der 9. Woche getestet wurden, zu 63% befallen waren. Dies deckt sich auch mit einer amerikanischen Studie, bei welcher über den Gentest festgestellt wurde, dass 66.7% der Collies CEA-befallen waren, 8.75% einen Kolobom-Befund hatten und 1.88% eine Netzhautablösung. Ohne diese Änderung würde die Zuchtpopulation so weit vermindert, dass an eine Zucht kaum noch zu denken ist. (Siehe auch Begründung 10)

Antrag 07

Art 2242.2

Der Untersuchungsbefund ist auf dem offiziellen CEA-Auswertungsformular durch den untersuchenden, anerkannten Augenspezialisten, eintragen zu lassen. Für im Ausland gemachte Augenuntersuchungen oder im Ausland stehende und importierte Hunde, werden CEA-Untersuchungsbefunde nur anerkannt, wenn sie von einem im betreffenden Land dafür autorisierten, legitimierten, anerkannten Augenspezialisten mit dem Zertifikat **ECVO** (European College of Veterinary Ophthalmologists) vollzogen worden sind. Der Eigentümer des Hundes hat davon, ungeachtet des Befundes, eine Kopie an die Auswertungsstelle des SCC (Zuchtwart) zu übersenden.

Änderung:

Der Untersuchungsbefund ist auf dem offiziellen CEA-Auswertungsformular durch den untersuchenden, anerkannten Augenspezialisten, eintragen zu lassen. Für im Ausland gemachte Augenuntersuchungen oder im Ausland stehende und importierte Hunde, werden CEA-Untersuchungsbefunde nur anerkannt, wenn sie von einem von der SKG anerkannten, oder im betreffenden Land dafür autorisierten, legitimierten, anerkannten Augenspezialisten vollzogen worden sind. Der Eigentümer des Hundes hat davon, ungeachtet des Befundes, eine Kopie an die Auswertungsstelle des SCC (Zuchtwart) zu übersenden.

Begründung 07:

Nach Recherchen im Internet stellten wir fest, dass die Augenärzte weltweit sehr viele verschiedene Zertifizierungen haben. Die verschiedenen kynologischen Verbände und Rassenclubs definieren die Anforderungen sehr unterschiedlich. Auch die in der Schweiz zugelassen Augenärzte sind in der

Fachgruppe Ophthalmologie der SVK zusammengeschlossen und haben auch unterschiedliche Zertifizierungen (ECVO-zertifiziert oder Brit.Cert Ophthalmol-zertifiziert).

Antrag 08

Art 2242.3

Es ist **vorgeschrieben**, die Welpen bereits im Alter von **6-9** Wochen untersuchen zu lassen.

Änderung:

Dieser Artikel 2242.3 ist zu streichen und wird in der unten verfassten Formulierung nach Artikel 385 ZAR verschoben.

Begründung 08:

Die CEA-Welpenuntersuchung wird im Artikel 385 ZAR festgehalten, da er nichts mit der Ankörung zu tun hat, sondern unter die Pflichten des Züchters fällt.

Alle Welpen müssen nach dem 42. Lebenstag aber vor dem 56. Lebenstag auf CEA getestet werden. Das Attest muss dem Welpen-Käufer und bei Eigentümerwechsel ausgehändigt werden. Aus medizinischen Gründen kann diese Frist vom Arzt um höchstes 14 Tage verlängert werden. Das entsprechende ärztliche Attest wird somit Bestandteil des CEA-Attests. (Art 385 ZAR informativ)

Antrag 09

Art 2242.3

Es ist **vorgeschrieben**, die Welpen bereits im Alter von **6-9** Wochen untersuchen zu lassen.

Änderung

Der Artikel ist zu ersetzen durch:

Der Hund muss für die CEA- Untersuchung mindestens den 12. Lebensmonat vollendet haben. Die Untersuchung darf, am Körtag des Hundes, nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

Begründung 09:

Der Zeitraum für die Untersuchung muss sich mit den Fristen der PRA-Untersuchung decken.

Antrag 10

Art 226

Ausschlussgründe

Im Sinne von Art. 203 ZAR gelten als zuchtausschliessend ein Formwert, der nicht im hohen Masse dem Standard entspricht (mindestens Formwert "sehr gut"), sowie insbesondere nachstehende aufgeführte Fehler und/oder Krankheiten bzw. Erbdefekte:

- a) HD-Befall über den 1. Grad (HD C)
- b) CEA-positiv
- c) PRA- positiv
- d) Epilepsie (angeboren oder erworben)
- e) Pankreasinsuffizienz und andere vererbte gesundheitliche Beeinträchtigungen
- f) lebensbeschränkende Krankheiten
- g) Wesens- bzw. Verhaltensmängel (Wesensstandard)
- h) Hodenfehler; Rüden müssen zwei normal entwickelte Hoden, die sich vollständig im Hodensack befinden, aufweisen.
- i) fehlen des typischen Collieausdrucks (wie im Standard beschrieben)
- j) extrem helle Augen oder Glasaugen
- k) Barsoi-Einschlag und Ramsnasen
- l) Stehohr oder operativ korrigierte Ohren
- m) Setter oder sehr starke Hänge-Ohren
- n) jegliches Fehlen von Zähnen ausser einem Prämolare 1
- o) Über- oder Unterbiss
- p) grobe Rutenfehler (z.B.: ausgesprochene Ringelruten)
- q) stark rostfarbenes Deckhaar bei Tricolors sowie Fehlfarben gemäss Standard

Änderung:

Ausschlussgründe

Im Sinne von Art. 203 ZAR gelten als zuchtausschliessend ein Formwert, der nicht im hohen Masse dem Standard entspricht (mindestens Formwert "sehr gut"), sowie insbesondere nachstehende aufgeführte Fehler und/oder Krankheiten bzw. Erbdefekte:

- a) HD-Befall über den 1. Grad (HD C)
- b) CEA - Befall mit Kolobom-Befund, Netzhautablösung oder intraokuläre Blutungen
- c) PRA- positiv
- d) Epilepsie (angeboren oder erworben)
- e) Pankreasinsuffizienz und andere vererbare gesundheitliche Beeinträchtigungen
- f) Wesens- bzw. Verhaltensmängel (Wesensstandard)
- g) Hodenfehler; Rüden müssen zwei normal entwickelte Hoden, die sich vollständig im Hodensack befinden, aufweisen.
- h) fehlen des typischen Collieausdrucks (wie im Standard beschrieben)
- i) extrem helle Augen oder Glasaugen
- j) Barsoi-Einschlag und Ramsnasen
- k) Stehohr oder operativ korrigierte Ohren
- l) Setter oder sehr starke Hänge-Ohren
- m) jegliches Fehlen von Zähnen ausser einem Prämolare 1
- n) Über- oder Unterbiss
- o) grobe Rutenfehler (z.B.: ausgesprochene Ringelruten)

Begründung 10:

Erbgesunder Hund gemäss FCI:

- Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Hierbei sind die Mitglieder und Vertragspartner der FCI gehalten, Übertreibungen der Rassemerkmale zu verhindern, die in der Folge geeignet sind, die funktionale Gesundheit der Hunde zu beeinträchtigen.

Ausschlussgründe gemäss FCI:

- Zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die zuchtausschliessende Fehler haben z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben sowie festgestellte schwere Hüftgelenkdysplasie.

Abänderung b)

b) CEA-positiv - ist abzuändern in:

CEA - Befall mit Kolobom-Befund, Netzhautablösung oder intraokuläre Blutungen.

Go-Normals und Hunde mit chorioretinaler Hypoplasie werden gleichgestellt. CRH = chorioretinale Hypoplasie. Das bedeutet, dass in einem bestimmten Bereich des Auges ein Teil der Netzhaut und der darunter liegenden Aderhaut fehlt. Diese Bereiche sind besonders gut bei Welpen bis zur 9. Lebenswoche zu erkennen, da bis zu diesem Zeitpunkt die Netzhaut noch nicht pigmentiert (= gefärbt) ist. Nach dieser Zeit ist bei einigen Hunden die CRH nicht mehr feststellbar, da das Pigment diese Stellen verdeckt. Das sind die so genannten „go normals“.

Unerheblich, ob „go normal“ oder nicht, werden die betreffenden Hunde in ihrem Sehvermögen und damit in ihrer Lebensqualität nicht beeinflusst, da die Veränderungen in der Regel nur sehr kleine Netzhautbezirke betreffen.

CRH entspricht somit nicht einem erheblichen erblichen Defekt (FCI) und ist auch keine Krankheit. Uns ist kein Land bekannt, in welchem diese Hunde von der Zucht ausgeschlossen werden. Die Statistik der medizinischen Augenuntersuchungen des SCC zeigen, dass Welpen, welche vor der 9. Woche getestet wurden, zu 63% befallen waren. Dies deckt sich auch mit einer amerikanischen Studie bei welcher über einen Gentest festgestellt wurde, dass 66.7% der Collies CEA-befallen sind, 8.75% einen Kolobom-Befund haben und 1.88% Netzhautablösungen.

Weitere Begründungen und Grundlagen zu einer langfristigen Verbesserung von CEA finden sie im Kapitel „Vorschläge zur Verbesserung der Rasse“.

Abänderung f)

f) lebens einschränkende Krankheiten

Die Züchter sind absolut der Meinung das lebens einschränkende Krankheiten bekämpft werden müssen. Wobei der Begriff „lebens einschränkend“ sehr weit gefasst ist und so eigentlich nicht in eine Aufzählung der Ausschlussgründe gehört. Ausschlussgründe müssen genau definiert und begründet sein, ansonsten laufen wir Gefahr, dass es plötzlich zur Ermessensfrage des Richters wird, ob eine Krankheit „lebens einschränkend“ ist oder nicht.

Abänderung q)

q) stark rostfarbenes Deckhaar bei Tricolors sowie Fehlfarben gemäss Standard

Dieser Ausschlussgrund ist zu streichen. Im allgemeinen Teil ist erwähnt, dass als zuchtausschliessend ein Formwert gilt, der nicht in hohen Masse dem Standard entspricht (mindestens Formwert "sehr gut'). So ist es nicht sinnvoll, einen Fehler der nur die tricolor Collies betrifft, speziell zu erwähnen. Ansonsten müsste man noch alle andern Möglichkeiten, welche nicht dem Standard entsprechen, aufzählen.

Antrag 11

Art. 235

Wesen- bzw. Verhalten: Der Wurf wird im Alter von 8-10 Wochen bei der Mutterhündin getestet. Zwei Wesensrichter, von denen einer auch Formwertrichter sein muss (Unterschriftsberechtigung) entscheiden auf Grund des Welpentests über einen weiteren Zuchteinsatz der/des Hündin/Rüden und halten ihr Ergebnis schriftlich im Körausweis und auf der Rückseite der Abstammungsurkunde fest.

Änderung:

Wesen- bzw. Verhalten:

Der Wurf wird im Alter zwischen dem 56 Tag und dem 69 Tag bei der Mutterhündin getestet. Zwei Wesensrichter, von denen einer auch Formwertrichter sein muss (Unterschriftsberechtigung) entscheiden auf Grund des Welpentests über einen weiteren Zuchteinsatz der/des Hündin/Rüden und halten ihr Ergebnis schriftlich im Körausweis und auf der Rückseite der Abstammungsurkunde fest. Der Test wird gemäss Artikel ZAR durchgeführt.

Begründung 11:

Ab der 10 Woche (70. Lebenstag) dürfen die Welpen abgegeben werden somit hat der Wesens- und Verhaltenstest vor diesem Abgabetermin zu erfolgen.

Es ist im ZAR zu definieren, wie dieser Welpentest durchgeführt und bewertet wird. Das ZAR ist ein Zucht- und **Ausführungs-** Reglement.

Antrag 12

Art 243

das Doppel der Begutachtungsberichte von importierten und begutachteten Hunden durch 1 Formwertrichter ist zu streichen

Beim Zuchtwart verbleiben und werden aufbewahrt:

das Doppel des Körscheins

die Kopie des Wesensveranlagungsblattes

das Original des vom Eigentümer unterzeichneten Formulars "Merkblatt für Züchter"

eine Kopie der Originaldokumente (Art. 214 ZAR)

das Doppel der Begutachtungsberichte von importierten und begutachteten Hunden durch 1 Formwertrichter

Wurfkontrollunterlagen und allfällige Welpenkontroll- Tests (Wesensprüfungs-Auflagen)

Änderung:

Beim Zuchtwart verbleiben und werden aufbewahrt:

das Doppel des Körscheins

die Kopie des Wesensveranlagungsblattes

das Original des vom Eigentümer unterzeichneten Formulars "Merkblatt für Züchter"
eine Kopie der Originaldokumente (Art. 214 ZAR)
Wurfkontrollunterlagen und allfällige Welpenkontroll- Tests (Wesensprüfungs-Auflagen)

Begründung 12:

Der Antrag auf Streichung von Art. 202 ZAR wurde bereits eingegeben und Begründet. Somit ist die Aufbewahrungspflicht des "Begutachtungsberichtes von importierten und begutachteten Hunden durch 1 Formwertrichter" hinfällig.

Antrag 13

Art 31.5

Unter einem geschützten Zuchtnamen bzw. in derselben Zuchtstätte/-Anlage dürfen pro Jahr insgesamt maximal 8 Würfe (gleich welcher Rassen) pro Jahr aufgezogen werden.

Änderung:

Grosszuchten (mehr als acht Würfe pro Jahr in derselben Zuchtstätte mit geschütztem Zuchtnamen) müssen zur Sicherstellung einer optimalen Zuchtqualität Gegenstand einer speziellen Überwachung durch den Rasseklub sein. (Art 11.11 ZER)

Die "Sicherstellung einer optimalen Zuchtqualität Gegenstand einer speziellen Überwachung durch den Rasseklub" muss im ZAR definiert werden da es ein Zucht- und **Ausführungs-** Reglement ist.

Begründung 13:

Artikel 31.5 widerspricht dem Art 11.11 ZER und Art. 12.4 ZER. Züchter welche kleine Rassen züchten, mit sehr wenig Welpen könnten eine grössere Anzahl Würfe im Jahr haben. Auch ist es sehr schlecht hier eine Regelung zu treffen, die über Zuchtregelmente anderer Rassen hinausgeht.

Antrag 14

Art 33

Zuchtsperre

Importierte Hündinnen oder Rüden, die durch einen Formwertrichter begutachtet worden sind und die Zucht Voraussetzungen in der Schweiz nicht erfüllen, werden durch den Zuchtwart unter Beilage aller Originaldokumenten dem AAZ gemeldet und erhalten auf der Abstammungsurkunde durch den SCC den Eintrag "zur Zucht gesperrt". (Art. 9.3.3 bis 9.3.6 ZER).

Änderung

Zuchtsperre: Dieser Absatz ist zu Löschen.

Begründung 14:

Der Antrag auf Streichung von Art. 202 ZAR wurde bereits eingegeben und begründet. Ein einzelner Formwertrichter kann hier, einen ausländischen Hund bei einer einfachen Begutachtung, von der Zucht ausschliessen. Wobei weder Ausschlussgründe noch andere Kriterien erwähnt werden. Dafür haben wir die Ankörung.

Antrag 15

Art 34

Im Falle einer Zuchtrechtsabtretung muss die trächtige Hündin mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin in die entsprechende, vorgängig durch die Zuchtstättenkontrolleure des SCC kontrollierte Zuchtstätte, verbracht werden. Sie hat dort mindestens bis zum Ablauf der 10. Lebenswoche der Welpen zu verbleiben. Jeder Zuchtrechtsvertrag (für eine Hündin oder Rüden) ist vor einem Deckakt abzuschliessen, von beiden Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen und eine Kopie **ist vor dem Deckakt** dem Zuchtwart zu Händen der Akten zu übergeben.

Antrag:

Im Falle einer Zuchtrechtsabtretung muss die trächtige Hündin mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin in die entsprechende, vorgängig durch die Zuchtstättenkontrolleure des SCC kontrollierte Zuchtstätte, verbracht werden. Sie hat dort mindestens bis zum Ablauf des 69. Lebenstag der Welpen zu verbleiben. Jeder Zuchtrechtsvertrag (für eine Hündin oder Rüden) ist vor einem Deckakt

abzuschliessen, von beiden Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen und eine Kopie **ist zusammen mit der Deckanzeige** dem Zuchtwart zu Händen der Akten zu übergeben.

Begründung 15:

Die mindest Verweildauer der Hündin in der Zuchtstätte wurde vom Art. 7.7 des ZER bis zum Ablauf der 8. Wochen festgelegt. Im Rahmen der Transparenz, dass die Welpenkäufer die Gelegenheit haben die Mutterhündin zu sehen, kann man die mindest Verweildauer auf den 69. Tag ausdehnen. So ist die Hündin in der Regel gleich lange in der Zuchtstätte wie die Welpen. Ein weiteres Ausdehnen der Verweildauer bis zum Ablauf der 10. Woche ist nicht begründbar. Da die Hündin, in diesem Falle länger als die Welpen, in der Zuchtstätte verbleiben müsste.

Es ist sinnvoll, dass die Kopie des Zuchtsrechtsvertrags zusammen mit der Deckmeldung dem Zuchtwart zu Händen der Akten übergeben wird. Eine vorzeitige Abgabe gibt nur eine zusätzliche Aufwendung und dies ist für ein Dokument das nur archiviert wird nicht sinnvoll.

Antrag 16

Art. 351

Mit einer Hündin darf innerhalb eines Kalenderjahres höchstens ein Wurf gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurf- und nicht das Deckdatum. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.

Änderung

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurf- und nicht das Deckdatum. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet ob Welpen aufgezogen werden oder nicht. (Art. 11.9 ZER)

Begründung 16:

Der Art. 351 ist eine unbegründete Verschärfung des ZER Art 11.9. Der Züchter hat durch den ZER Art. 11.9 eine grössere Flexibilität bei der Wurfplanung, dies vor allem bei einem kleinen ersten Wurf mit ein bis drei Welpen. Die Hündin wird so körperlich nicht höher belastet. Auch haben Hündinnen sehr unterschiedliche Läufigkeitszyklen von 6 bis 13 Monate, diesem Umstand wird so besser Rechnung getragen.

Antrag 17

Art 352

Während der Hitzeperiode darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden belegt, muss die Eintragung aller Welpen ins SHSB verweigert werden. Im Zweifelsfalle kann die KKZ bzw. die STV auf Kosten des Züchters DNA-Tests anordnen. Züchter bzw. Rüdenbesitzer sind verpflichtet, angeordnete DNA-Analysen zu ermöglichen. Wird die Vornahme einer Analyse verweigert, können Sanktionen verhängt werden. Ein Kostenvorschuss kann *vom* Antragsteller verlangt werden (Art. 9.2.3 ZER).

Änderung:

Während der Hitzeperiode darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden belegt, muss die Eintragung aller Welpen ins SHSB verweigert werden. Im Zweifelsfalle kann die KKZ bzw. die STV DNA- Tests anordnen. Züchter bzw. Rüdenbesitzer sind verpflichtet, angeordnete DNA-Analysen zu ermöglichen. Wird die Vornahme einer Analyse verweigert, können Sanktionen verhängt werden. Die Auferlegung der Kosten richtet sich nach dem Ergebnis der Untersuchung. Ein Kostenvorschuss kann vom Antragsteller verlangt werden (Art. 9.2.3 ZER).

Begründung 17:

Es ist nicht nachvollziehbar warum der Züchter die Kosten tragen soll, wenn der Verdacht unbegründet war. Die Kosten für solche Tests übernimmt der Verursacher (SCC resp. die SKG) sofern der Verdacht falsch war, stellt man jedoch fest, dass die Hündin absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden belegt wurde, muss der fehlbare Züchter die Kosten tragen. Das ZER (Art. 9.2.3) hält das eindeutig fest.

Antrag 18

Art 362.1

Werden mehr als 8 Welpen eines Wurfes aufgezogen, hat dies entweder durch Beizug einer Amme oder durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung durch den Züchter zu erfolgen. Folgende, grundsätzliche und spezifischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Als grundsätzliche Voraussetzungen gelten insbesondere:

- a) alle Welpen müssen gesund und kräftig sein und dürfen keine bereits feststellbaren Defekte/Krankheiten aufweisen;
- b) die Mutterhündin muss eine ausgezeichnete Kondition aufweisen;
- c) die Minimaldimensionen von Unterkunft/Freiauslauf für die Mutterhündin mit mehr als acht Welpen sind:
 - bei Unterkunft **mit** direktem Zugang zum Auslauf 8 m²
 - bei Unterkunft **ohne** direkten Zugang zum Auslauf 20 m²
 - sowie zuzüglich für den Freiauslauf mindestens 50 m²

(Im Übrigen gelten die Haltungsbedingungen gemäss Art. 37 ZAR).

Züchter und Zuchtstätten müssen die in den "Weisungen zum goldenen Gütezeichen" der SKG (FZK der SKG) genannten Anforderungen erfüllen.

Änderung:

Werden mehr als 8 Welpen eines Wurfes aufgezogen, hat dies entweder durch Beizug einer Amme oder durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung durch den Züchter zu erfolgen. Folgende, grundsätzliche und spezifischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Als grundsätzliche Voraussetzungen gelten insbesondere:

- a) alle Welpen müssen gesund und kräftig sein und dürfen keine bereits feststellbaren Defekte/Krankheiten aufweisen;
- b) die Mutterhündin muss eine ausgezeichnete Kondition aufweisen;
- c) die Minimaldimensionen von Unterkunft/Freiauslauf für die Mutterhündin mit mehr als acht Welpen sind:
 - bei Unterkunft **mit** direktem Zugang zum Auslauf 8 m²
 - bei Unterkunft **ohne** direkten Zugang zum Auslauf 20 m²
 - sowie zuzüglich für den Freiauslauf mindestens 50 m²

(Im Übrigen gelten die Haltungsbedingungen gemäss Art. 37 ZAR).

Löschen des Satzes " Züchter und Zuchtstätten müssen die in den „Weisungen zum goldenen Gütezeichen“ der SKG (FZK der SKG) genannten Anforderungen erfüllen."

Begründung 18:

Züchter die das goldene Gütezeichen wollen, können sich sonst nicht mehr speziell abheben. Das GGZ soll etwas spezielles sein und bleiben. Es ist sicher nicht im Sinne der SKG wenn ihr "goldenes Gütezeichen" als eine von Ihnen propagierte besondere Auszeichnung für einen Standart missbraucht wird. (Art. 11.22 ZAR)

Antrag 19

Art. 363.1

Ordentliche Kontrollen.

1. Eine Zuchtstätte wird in der Regel einmal pro Kalenderjahr, wenn möglich zum Zeitpunkt einer Wurf-Kontrolle, im Auftrag des SCC durch ein Mitglied der KKZ kontrolliert.
2. Die ordentliche Wurfkontrolle erfolgt zwischen der 4. und 9. Lebenswoche der Welpen.

Änderung

Ordentliche Kontrollen.

1. Eine Zuchtstätte wird höchstens einmal pro Kalenderjahr zum Zeitpunkt einer Wurf-Kontrolle, im Auftrag des SCC durch ein Mitglied der KKZ kontrolliert.
2. Die ordentliche Wurfkontrolle erfolgt zwischen der 4. und 9. Lebenswoche der Welpen.

Begründung 19:

Es ist nicht sinnvoll und etwas praxisfremd, dass Zuchtstätten, in welchen keine Würfe geplant sind, jährlich kontrolliert werden. Im Klartext würde das heissen, dass jede Zuchtstätte einmal jährlich kontrolliert würde solange der Zuchtnamen besteht.

Antrag 20

Art. 3633

Kontrollen.

Zuchtstätten und/oder Wurfkontrollen können durch den Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit, angemeldet oder unangemeldet, vorgenommen werden. Der Inhaber der Zuchtstätte hat dem Kontrolleur freien Zutritt zu gewähren und ihm wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

Änderung

Kontrollen.

Zuchtstättenkontrollen und Wurfkontrollen gemäss Art. 3631.1 ZAR können durch den Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit, angemeldet oder unangemeldet, vorgenommen werden. Der Inhaber der Zuchtstätte hat dem Kontrolleur freien Zutritt zu gewähren und ihm wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

Begründung 20:

Da gemäss Änderung von Art. 3631.1 ZAR die Zuchtstättenkontrolle anlässlich einer Welpenkontrolle stattfindet ist das "und/oder" falsch.

Antrag 21

Art. 383

Die Abstammungsurkunde und das Impfzeugnis gehören zum Hund und sind mit jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben. Allfällige weitere vet. med. Befunde wie CEA/PRA sowie HD, usw. sollten dem neuen Eigentümer abgegeben werden.

Antrag:

Die Abstammungsurkunde, das Impfzeugnis und das CEA/PRA Auswertungsformular gehören zum Hund und sind mit jedem Eigentümerwechsel unentgeltlich mitzugeben. Allfällige weitere vet. med. Befunde sollten dem neuen Eigentümer abgegeben werden.

Begründung 21:

Wie auch im abgeänderten Art. 385 ZAR erwähnt gehört die Abgabe des Augentests zwingend zum Hund. Er wird für eine allfällige spätere Ankorung zu einem Bestandteil der Dokumente welche verlangt werden. Deshalb verstehen die Züchter nicht warum dieses Attest nur abgegeben werden **sollte**. Es ist wichtig, dass der Käufer offen und wahrheitsgetreu informiert wird. Die Aufzählung der Beispiel-Befunde ist nicht nötig, ein Welpen hat selten einen HD-Test hinter sich.

Antrag 22

Art. 385

Der Züchter ist verpflichtet:

- Welpen/Hunde mit einem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben;
- gegenüber dem Käufer eines Welpen wahrheitsgetreue Angaben über diesen abzugeben;
- den Käufer eingehend über die weitere Aufzucht und spätere Haltung, Ernährung und veterinär- medizinische Betreuung des Welpen zu informieren und ihn auch nach der Abgabe fachgerecht zu beraten;
- den Käufer eingehend auf die erforderliche Meldung des Eigentümerwechsels an die Stammbuchverwaltung der SKG aufmerksam zu machen;
- dem Zuchtwart erhebliche Krankheitsfälle, Wesens- bzw. Verhaltensmängel und andere analoge Beeinträchtigungen, sowie der Verlust eines Zuchttieres (mit Angabe der Todesursache), sofort zu melden;
- für eine allenfalls notwendige Rücknahme eines Welpen hat der Züchter in vertretbarer Weise Hand zu bieten;

Der Käufer eines Welpen ist auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft im SCC aufmerksam zu machen; der SCC stellt geeignetes Werbematerial unentgeltlich zur Verfügung.

Änderung

Der Züchter ist verpflichtet:

- *Alle Welpen müssen zwischen dem 40. aber vor dem 56. Lebensstag auf CEA getestet werden. Aus medizinischen Gründen kann diese Frist vom Arzt um höchstens 14 Tage verlängert werden. Das entsprechende ärztliche Attest wird somit Bestandteil des CEA-Attests. Das Resultat ist in jedem Falle dem SCC zu melden.*
- *Dem Käufer ist zwingend das Original des CEA-Auswertungsformulars und das eventuell vorhandene Fristen-Verlängerungs-Attest des Augenarztes auszuhändigen.*
- Welpen/Hunde mit einem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben;
- gegenüber dem Käufer eines Welpen wahrheitsgetreue Angaben über diesen abzugeben;
- den Käufer eingehend über die weitere Aufzucht und spätere Haltung, Ernährung und veterinär- medizinische Betreuung des Welpen zu informieren und ihn auch nach der Abgabe fachgerecht zu beraten;
- den Käufer eingehend auf die erforderliche Meldung des Eigentümerwechsels an die Stammbuchverwaltung der SKG aufmerksam zu machen;
- dem Zuchtwart erhebliche Krankheitsfälle, Wesens- bzw. Verhaltensmängel und andere analoge Beeinträchtigungen, sowie der Verlust eines Zuchttieres (mit Angabe der Todesursache), sofort zu melden;
- für eine allenfalls notwendige Rücknahme eines Welpen hat der Züchter in vertretbarer Weise Hand zu bieten;

Der Käufer eines Welpen ist auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft im SCC aufmerksam zu machen; der SCC stellt geeignetes Werbematerial unentgeltlich zur Verfügung.

Begründung 22:

Die Welpenuntersuchung wird im Artikel 385 ZAR unter den Pflichten des Züchters festgehalten. Die Frist von 9 Wochen auf 8 Wochen herabgesetzt. In den Vorschlägen zur „Verbesserung der Rasse“ schlagen wir diese zusätzliche Verschärfung des Testes vor. Wir verkürzen die Frist von 9 auf 8 Wochen da die Resultate so noch aussagekräftiger werden. Idealer Zeitpunkt, gemäss Auskunft Dr. Bolliger anlässlich einer Augenuntersuchung, ist die 8. Woche. Bei einzelnen Welpen (im speziellen beim Bluemerle) kann es gemäss ärztlicher Auskunft vorkommen, dass das Auge noch zuwenig ausgereift ist, um eine sichere Diagnose stellen zu können. Deshalb kann vom behandelnden Arzt eine Fristenverlängerung von maximal 14 Tagen verlangt werden.

Antrag 23

Art. 3861.

Die Kennzeichnung aller Kurz- und Langhaar-Collie-Welpen ist obligatorisch. Die Welpen müssen spätestens 12 Wochen nach der Geburt fälschungssicher gekennzeichnet sein. Alle zur Ankörung vorgeführten Hunde müssen gekennzeichnet sein.

Als Kennzeichnung werden anerkannt:

- a) das Mikrochip-Implantat (für alle Welpen in der Schweiz ab 1.01.2006 obligatorisch);
- b) für Reisen in die EU müssen alle Hunde bereits ab 3. Juli 2004 mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein;
- c) Importierte Hunde, gleich aus welchem Land, müssen beim Grenzübertritt in die Schweiz mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

Änderung

Die Kennzeichnung aller Kurz- und Langhaar-Collie-Welpen ist obligatorisch. Die Welpen müssen vor der obligatorischen Augenuntersuchung fälschungssicher gekennzeichnet sein. Alle zur Ankörung vorgeführten Hunde müssen gekennzeichnet sein.

Als Kennzeichnung werden anerkannt:

- a) das Mikrochip-Implantat

Begründung 23:

"b)" ist zu löschen da ein Zuchtreglement keine Reiseinfos haben muss, somit gehört "b" nicht in ein Zuchtreglement.

"c)"gemäss Bundesamt für Veterinärwesen ist dies nicht obligatorisch.

Zitat:

Die Tiere müssen korrekt identifiziert sein mittels Mikrochip eines Typs, der der Isonorm ISO 11784 oder dem Anhang A der Isonorm 11785 entspricht. Alle anderen Mikrochips sind nicht mit Standard-scannern lesbar, deshalb muss

für Tiere mit "normfremdem" Chip ein kompatibles Lesegerät mitgeführt werden. Es werden auch leserliche Tätowierungen akzeptiert. [Merkblatt zur Einfuhr von Hunde und Katzen](#)

Somit müsste man auch Absatz c) streichen da er faktisch falsch ist oder die Tätowierung auch erwähnen. Ein Zuchtreglement muss sich jedoch nicht mit Einfuhr Bedingungen befassen ansonsten müsste man das ganze Merkblatt in das Zuchtreglement integrieren.

Antrag 24

Art. 3862

Tätowierung

Bei der Tätowierung (in der Schweiz gültig bis 31. 12. 2005) galten unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes, die folgenden Auflagen:

- a) Die Tätowierung wurde auf der Innenseite des rechten Ohres, vertikal und an der Ohrspitze beginnend angebracht. Wahlweise konnte auch in die Innenseite des rechten Oberschenkels oder in die rechte Bauchfalte tätowiert werden.
- b) Die Tätowienummer entsprach immer der SHSB-Nummer.
- c) Auf dem SKG-Wurfmeldeformular wurde der Vermerk "Tätowierung" sowie der Ort derselben (Ohr, Schenkel, Bauchfalte) immer angegeben.

Änderung

Ersatzlos streichen.

Begründung 24:

Ersatzlos löschen da keine Tiere mehr neu tätowiert werden.

Antrag 25

Art. 3864

Gebühren.

Im Falle der Kennzeichnung des Hundes durch einen Funktionär des SCC (Tätowierung), gelten die jeweils von der Generalversammlung festgelegten Gebühren.

Änderung

Ersatzlos streichen

Begründung 25:

Ersatzlos löschen da keine Tiere mehr neu tätowiert werden

Antrag 26

Art 411

Die Organisation, Durchführung und Mitwirkung, sowie Leitung und/oder Aufsicht von/über:

- Ankorungen, Einzelankorungen
- Begutachtung von Importhunden
- Zuchtstätten und Wurfkontrollen
- Sitzungen der KKZ
- Versammlungen von Hundehaltern und/oder Züchtern sowie anderer analoger, kynologischen Veranstaltungen
- Fachtagungen und - Seminarien des SCC
- Veranstaltungen, die dem Aus- und Weiterbildungswesen dienen (ANHANG 1 ZAR).

Erstellt alle nötigen Formulare für die Ankorung, Zuchtstätten- und Welpenkontrolle sowie allfällige Regl. bzw. auch die Weisungen über die Arbeiten im Zuchtsekretariat des SCC usw.

Änderung

"Begutachtung von Importhunden" ist zu streichen.

Begründung 26:

Bezieht sich auf Art. 202 ZAR dessen Streichung wurde bereits beantragt und begründet.

Antrag 27

Art 412

Organisation der Durchführung von Zuchtstätten- und Wurfkontrollen, einschliesslich der Kennzeichnung der Tiere.

Änderung

Organisation der Durchführung von Zuchtstätten- und Wurfkontrollen.

Zusatz: "einschliesslich der Kennzeichnung der Tiere." ist ersatzlos zu streichen

Begründung 27:

"Einschliesslich der Kennzeichnung der Tiere" ist ersatzlos zu streichen, da keine Tiere mehr neu tätowiert werden.

Antrag 28

Art 502

Die KKZ besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Änderung

Die KKZ besteht aus 7 Mitgliedern, von Amtes wegen hat der Zuchtwart den Vorsitz und ist Teil dieser 7 Mitglieder. Er ist das einzige ZV Mitglied in der KKZ. Ämter-Kumulation ist nicht gestattet. (Gewaltentrennung)

Begründung 28:

Die KKZ kann mit einer festen Anzahl Mitglieder, von denen 6 in keinem andern, permanenten Gremium des SCC sind, unabhängiger und effektiver arbeiten. Durch ein Verbot der Ämter-Kumulation, können keine Machtmonopole entstehen und die Kommissionsmitglieder können sich auf ihren Verantwortungsbereich konzentrieren. Siehe auch Zusätzliche Forderungen / permanente Kommissionen

Antrag 29**Art 512**

Die WeK besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, zuzüglich dem Zuchtwart von Amtes wegen.

Änderung

Die WEK besteht aus 7 Mitgliedern, von Amtes wegen hat der Zuchtwart ein Sitz und ist Teil dieser 7 Mitglieder. Er ist das einzige ZV Mitglied in der WEK. Ämter-Kumulation ist nicht gestattet. (Gewaltentrennung)

Begründung 29:

Die WEK kann mit einer festen Anzahl Mitglieder, von denen 6 in keinem andern, permanenten Gremium des SCC sind, unabhängiger und effektiver arbeiten. Durch ein Verbot der Ämter-Kumulation, können keine Machtmonopole entstehen und die Kommissionsmitglieder können sich auf ihren Verantwortungsbereich konzentrieren. Siehe auch Zusätzliche Forderungen / permanente Kommissionen

Antrag 30**Art. 513.3****Bereich Welpen-Wesens- und Verhaltens-Test**

Auf Grund der Weisungen des Art. 235 ZAR über die Durchführung von Welpen-Wesens- und Verhaltens-Test zwischen der 8. - 10. Lebenswoche durch die Wesensrichter der WeK und der spezifischen Instruktionen durch den Leiter der Wesenskommission, sind die Wesensrichter der WeK, nach vorheriger Absprache mit dem Leiter der Wesenskommission, durch den Zuchtwart zur Vornahme von Welpen-Wesens- und Verhaltens-Tests aufzubieten und verpflichtet, diese Tests in den vorgeschriebenen Wochen durchzuführen.

Änderung:

Auf Grund der Weisungen des Art. 235 ZAR über die Durchführung von Welpen-Wesens- und Verhaltens-Test zwischen der 8. und der vollendeten 9. Lebenswoche (69 Lebenstage) durch die Wesensrichter der WeK und der spezifischen Instruktionen durch den Leiter der Wesenskommission, sind die Wesensrichter der WeK, nach vorheriger Absprache mit dem Leiter der Wesenskommission, durch den Zuchtwart zur Vornahme von Welpen-Wesens- und Verhaltens-Tests aufzubieten und verpflichtet, diese Tests in den vorgeschriebenen Wochen durchzuführen.

Der Wesenstest ist offen zu legen und die Anforderungen klar zu definieren.

Begründung 30:

Da die Abgabe der Welpen an die Käufer mit der 10 Woche beginnt muss dieser Welpen-Wesenstest bis Ende 9. Woche durchgeführt sein.

Der Wesenstest für Welpen ist wie auch der Wesenstest für die Ankörung offen zu legen. Das Anforderungsprofil muss kommuniziert werden und der klar definierte Ablauf beschrieben sein. Dies ist als fester Bestandteil in das Zucht- und Ausführungs-Reglement zu integrieren.

Antrag 31**Artikel 513.6**

Besondere Aufgaben.

Der ZV des SCC ist befugt, der WeK besondere Aufgaben zuzuweisen.

Änderung:

Der ZV des SCC ist befugt, der WeK besondere Aufgaben zuzuweisen die in Ihren Aufgabenbereich fallen

Begründung 31.

Die alte Formulierung könnte alles beinhalten. Wir sind aber der Meinung, dass die WeK bei ernsthafter Ausführung der Aufgaben die ihr unterliegen, absolut in Anspruch genommen wird.

Antrag 32

Artikel 702

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung auf offiziellem SKG-Formular spätestens innert 4 Wochen nach erfolgtem Wurf, zusammen mit allen darin aufgeführten und angeforderten Beilagen und der Meldekarte des SCC dem Zuchtwart zuzustellen. Zusätzlich hat er eine Kopie der Quittung über die erfolgte Bezahlung der Gebühren (Welpengebühr, ev. Kennzeichnungsgebühr usw.) beizufügen.

Änderung:

Kennzeichnungsgebühr löschen

Begründung 32.

Da keine Tätowierungen mehr vorgenommen werden und das implantieren von Microchips über den Tierarzt erfolgt.

Antrag 33

Artikel 811

Die ordentliche Gebühr für die Grundankörung muss grundsätzlich und ungeachtet des Resultates der Ankörung vor Beginn auf dem Körplatz entrichtet werden. Wird die Wesens- bzw. Verhaltens-Prüfung separat zur Formwert-Beurteilung abgelegt, so ist nur die entsprechende Teilgebühr zu entrichten; gleiches gilt sinngemäss für eine separate Formwert-Beurteilung.

Für die Begutachtung (Formwert) von Importhunden an einer Club-Ankörung durch einen Formwertrichter oder privat bei einem Formwertrichter, ist gebührenpflichtig.

Änderung:

Für die Begutachtung (Formwert) von Importhunden an einer Club-Ankörung durch einen Formwertrichter oder privat bei einem Formwertrichter, ist gebührenpflichtig.

Löschen

Begründung 33:

Der Antrag auf Streichung von Art. 202 ZAR wurde bereits eingegeben und begründet.

Antrag 34

Artikel 85

Kennzeichnung

Die Kosten der Kennzeichnung werden, soweit diese anlässlich einer Zuchtstätten- und Wurfkontrolle durchgeführt wird, zusammen mit den Welpengebühren erhoben und sind für alle Züchter gleich (Ausnahme nach Art. 8 für Nichtmitglieder).

Änderung:

Ersatzlos streichen,

Begründung 34.

Da die Kennzeichnung nicht mehr mittels Tätowierung sondern mit einem Chip erfolgt, der durch einen Tierarzt implantiert wird.

Antrag 35

Artikel 862

In besonderen Fällen ist der ZV befugt, zusätzliche Entschädigungen zu fordern, insbesondere dann, wenn Dritte ohne Verschulden des SCC einen unbotmässigen Mehraufwand verursachen (z.B. Mahngebühren, Bearbeitungsgebühren, DNA-Test, Expertisen usw.).

Änderung:

DNA-Test, Expertisen usw. löschen

Begründung 35.

Es ist nicht nachvollziehbar warum der Züchter die Kosten tragen soll, wenn der Verdacht unbegründet war. Die Kosten für solche Tests übernimmt der Verursacher (SCC resp. die SKG) sofern der Verdacht falsch war. Wurde bereits in Artikel 352 ZAR festgehalten.

Antrag 36

Artikel 904

Bei besonders grossen und umfassenden Abklärungen (Expertisen, medizinische Abklärungen, DNA-Analysen, Rechtsauskünfte usw.) ist der ZV berechtigt, den effektiven Zeitaufwand und die angefallenen Kosten die zu einer abschliessenden korrekten Beurteilung nötig sind, dem Rekurrenten zu verrechnen.

Änderung:

In diesem Artikel muss auf den Artikel ZER9.2.3 verwiesen werden.

Begründung 36.

Es ist nicht nachvollziehbar warum der Rekurrent die Kosten tragen soll, wenn die korrekte Beurteilung zu seinen Gunsten ausgeht. Die Kosten übernimmt der SCC resp. die SKG sofern der Verdacht falsch war. Wurde bereits in Artikel 352 ZAR festgehalten.

Antrag 37

Vorschläge zur Verbesserung der Rasse

Aufgrund der Neuverfassung vom Zuchtreglement des SCC, reichen wir den Antrag ein, unsere Vorschläge zur Verbesserung der Rasse, im Zusammenhang mit der geforderten, langfristigen Zuchtplanung, die verschärfte Augenuntersuchung (CEA) einzuführen.

Zusätzliche Forderungen der unterzeichneten Colliezüchter

Einführung eines Zuchtprogrammes und einer Zuchtwertschätzung

In Rahmen des neuen Zuchtreglements muss auch über eine professionellere Betreuung der Züchter und Halter von Seiten des SCC gesprochen werden. Zwar sammelt der SCC Daten, organisiert Weiterbildungen, Anförerungen usw. aber das Wissen wird nicht umgesetzt und fliesst nicht in die kurz- und langfristige Zucht-Planung ein. Bei der Prüfung des neuen Zuchtreglements zeigte sich, dass wir Züchter und Zuchtrüdenbesitzer wenig bis gar keine gesammelten Informationen über die Zuchtpopulation in der Schweiz vom SCC erhalten. Im Zuchtreglement werden Weisungen, Ausschlüsse und Verbote erlassen deren Grundlage wohl eher auf Annahmen und Mutmassungen basieren. Langfristig kann aber eine Rasse nur effizient gezüchtet und verbessert werden, wenn mit breit abgestützten, erhärteten und tatsächlichen Grundlagen gearbeitet wird.

ZER Art. 11.1

Die Rasseclubs sind verpflichtet, für die Zucht der von ihnen betreuten Rassen eigene Zuchtreglemente zu erlassen. Diese können in ihren Anforderungen über diejenigen der SKG hinausgehen, sofern dies der Erreichung der Zuchtziele hinsichtlich Gesundheit, Wesen und standardgemäßem Exterieur dieser Rassen dient und dem Wohlbefinden und der rassegemässen Entwicklung förderlich ist. Die Zuchtreglemente der Rasseclubs dürfen aber nicht ein Übermass an formellen Bestimmungen enthalten, welche die Züchter in ihrer züchterischen Arbeit behindern. Eine Ausbeutung der Zuchttiere ist in jedem Fall zu vermeiden.

Wie wir feststellen gehen die Anforderungen des SCC Zuchtreglements in vielen Punkten über das ZER hinaus, was auch gemäss ZER 11.1 gestattet ist, *sofern dies der Erreichung der Zuchtziele hinsichtlich Gesundheit, Wesen und standardgemäßem Exterieur dieser Rassen dient und dem Wohlbefinden und der rassegemässen Entwicklung förderlich ist.*

Gemäss diesem Artikel ist eindeutig festgehalten, dass es die Pflicht des SCC ist, wenn er ein solches Reglement erstellt, auch die dazugehörigen Zuchtziele langfristig klar zu definieren. Diese Zuchtzieldefinition des SCC wird den Hauptbetroffenen, den Züchtern, nicht zugänglich gemacht. Sowohl die KKZ wie auch die WEK müssen ja für die Erarbeitung des neuen Zuchtreglements eine solche Grundlage gehabt haben. Wenn nicht, verstossen sie eindeutig gegen Art. 11.1 ZER. Wir erwarten deshalb eine sofortige und detaillierte Offenlegung der kurz- und langfristigen Zuchtziele des SCC im gesamten und das der KKZ gemäss ZAR 503.3 Bereich Zuchtwesen, ZAR 503.9 Besondere Aufgaben und der WEK gemäss Anhang 1 ZAR im Einzelnen.

In diesen Zuchtzieldefinitionen sind die Grundlagen, Wege, Meilensteine und Ziele aufzuzeigen.

Der SCC ist auch verpflichtet das Zuchtreglement so zu gestalten, dass es *nicht ein Übermass an formellen Bestimmungen enthält und somit die Züchter in ihrer züchterischen Arbeit behindern.*

Art. 11.1 ZER. Der SCC hat somit jede Verschärfung des ZER sehr sorgfältig unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen. Es muss ein Reglement sein, dass mit jedem Artikel der Rasse Collie zu dienen hat und nicht, dass mit einer einzigen Regelung über 60% der Gesamtpopulation von der Zucht ausgeschlossen wird, dies verstösst sowohl gegen das ZER 11.1 und das ZER 12.4. und dient ganz sicher nicht der Rasse.

ZER Art 12.4

Der SCC-Vorstand hat nicht die primäre Aufgabe Zuchtausschlüsse und Beschränkungen einzuführen, er ist als Rassenklub verpflichtet, mitzuhelfen die Rasse im gesamten langfristig zu verbessern. Das heisst, dass eine langfristige Planung erfolgen muss, wie die planmässige Reinzucht funktionell und genetisch gesunder, verhaltenssicherer, sozial- und umweltverträglicher Hunde aufgrund der Rassestandards der FCI erreicht werden kann. Diese Massnahmen müssen so ausgewogen sein, dass die Zucht-Population dadurch nicht unnötig verkleinert wird. Oberste Priorität haben sicher Massnahmen, welche die Gesundheit oder allfälligen Beschwerden des Hundes betreffen.

Es gibt somit zwei Klassen von Ausschlussgründen, solche welche die Gesundheit primär betreffen, also beim Hund Beschwerden oder Behinderungen auslösen, diese sind möglichst effizient anzugehen und solche die keine Beschwerden auslösen, diese müssen pragmatisch mit möglichst grosser Schonung der Population angegangen werden. Ausschlüsse machen die Zucht-Population nur kleiner, Zuchtziele vergrössern die Zucht-Population.

Vorbildlich sind aus dieser Sicht einige Rassenverbände welche eine entsprechende Zuchtwertschätzung aufgebaut haben oder noch am aufbauen sind und so entsprechend Grundlagen für die Zucht zur Verfügung stellen können. In der Schweiz gibt es da einige vorbildliche Rassenhundevereine welche eine funktionierende, aktuelle Unterstützung der Züchter aufgebaut haben. Sie haben dazu Zuchtwertschätzungsprogramme, informative professionelle Webseiten, eine offene Informationspolitik (keine Maulkörbe) und Kommissionen welche die Züchter unterstützen und ihnen auch die nötigen Mittel zur Verfügung stellen, die Rasse langfristig zu verbessern. Dies alles fordern wir auch vom SCC, ein über 100 jähriger Club sollte wissen, dass nur moderne effiziente Arbeit eine Rasse weiter bringt. Von uns Züchtern wird erwartet, dass wir möglichst professionell, nach den modernsten Methoden und mit dem aktuellsten Stand des Wissens arbeiten und genau das verlangen wir auch vom SCC.

Es entspricht nicht ganz den schweizerischen Gepflogenheiten, dass 2 Kommissionen fast zwei Jahre an einem Reglement brüten, und dieses dann erst 20 Tage vor der Eingabefrist für allfällige Änderungen an die Mitglieder verschickt wird. Es zeigt dramatisch wie wichtig dem SCC Vorstand die Meinung seiner Mitglieder ist. Im Zuge der Realisierung einer Zuchtziel Definition, einer kurz- und langfristigen Zuchtplanung und der Zuchtwertschätzung erwarten wir eine enge Zusammenarbeit mit aktiven Züchtern.

Geforderte Massnahmen:

- Offenlegung der kurz- und langfristigen Zuchtziele des SCC die zur Erarbeitung des neuen Zuchtreglements dienen.
- Erarbeiten der Grundlagen für ein griffiges Zuchtprogramm
- Erstellen eines überprüfbaren Zeitplans für die Realisierung der Zuchtziele (Projektplanung)
- Erarbeiten einer griffigen Zuchtwertschätzung die den heutigen Anforderungen in der Tierzucht genügt.
- Einführen der Zuchtwertschätzung und uneingeschränkte Zugänglichkeit zu den Daten für alle Züchter und Zuchtrüdenbesitzer.
- Eine transparente und effiziente Informationspolitik (sowohl im direkt Kontakt mit den Züchtern und Haltern, den Printmedien und dem Internet)
- Aussagekräftige Rechenschaftsberichte und Zwischenberichte über die Arbeit des Vorstandes und seiner Kommissionen. (Qualitätssicherung)
- Einen professionellen Webauftritt mit einen entsprechenden Konzept. So hätte der SCC ein Instrument für eine offene Informationspolitik
- Bereitstellung der entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen um diese Forderungen zu verwirklichen.

Diese Massnahmen müssten so rasch wie möglich umgesetzt werden, so dass wir im Jahr 2007 mit einer Zuchtwertschätzung unsere Zucht positiv weiterentwickeln können. Wir Züchter sind gerne bereit für die Rasse Collie Zeit und Geld zu investieren und erwarten dies auch vom SCC. Jeder Vereinsvorstand ist verpflichtet dem Vereinszweck zu dienen. Er ist ein „Dienstleister“ für seine Mitglieder und ist ein Gremium das den Mitgliedern (der GV) unterstellt ist. Die Collie-Halter wollen Gesunde, Wesensstarke und schöne Collies, wir Züchter setzen alles daran, dass wir ihnen solche Collies anbieten können. Eine edle Rasse wie der Collie hat das Recht, dass Ihr Rasseclub alles unternimmt sie zu verbessern und nach bestem Wissen und Gewissen für sie einsteht.

Vorgehensweise zur Erarbeitung eines Zuchtprogramms

Die Erarbeitung eines Zuchtprogramms erfolgt in drei aufeinander folgenden Ebenen:

- Planung
- Entscheidung
- Durchführung

Die Planung

Die Planung beinhaltet das Definieren des IST-Zustandes und die kritische Auseinandersetzung der bisherigen Zuchtabläufe. Klare kurz- und langfristige Zuchtzieldefinitionen, ausführliche Abklärung der Verhältnismässigkeit und Machbarkeit der angestrebten Zuchtziele. Sammeln aller verfügbaren Daten in den Bereichen, in welchen eine Verbesserung angestrebt wird. Erarbeiten von gangbaren Wegen und Alternativen.

Die Berechnung von Erfolgserwartungen, auf der Basis wissenschaftlicher Theorien, Computersimulationen oder retrospektiver Datenanalysen, muss dann zu ausgereiften, begründeten Vorschlägen für erfolgreichere Strategien führen. Diese werden in der nachgelagerten Ebene diskutiert und beschlossen.

Entscheidung

Weil auf der Entscheidungsebene demokratische Regeln gelten, müssen zur Akzeptanz überzeugende, wohl fundierte Planungsvorschläge dargelegt werden. Dies mit dem Ziel, eine erfolgreiche Zuchtstrategie zu realisieren. Entscheidungen, die nur auf rhetorischem Geschick basieren, werden spätestens bei der Ist-Kontrolle der nächsten Jahre disqualifiziert.

Wird auf der Entscheidungsebene ein Planungsvorschlag nicht akzeptiert, so wird er in die Planungsebene zur Alternativensuche zurückverwiesen.

Durchführung

Die dritte Ebene ist der operative Bereich, in dem die technische Realisierung aller Zuchtmassnahmen organisatorisch strukturiert, durchgeführt und überwacht wird. Hierzu gehört auch die Informationslogistik, also die Gewinnung, Aufbereitung und Verbreitung von Erkenntnissen. Auch hier sind Rückkopplungen zur Planungsebene vorgesehen, wenn die Rahmenbedingungen eine Ausführung der geplanten Massnahmen nicht zulassen.

Die so strukturierte Züchtungskontrolle zeigt, dass alle Zuchtmassnahmen einer Erfolgsüberwachung unterliegen müssen. Die realisierten Zuchterfolge müssen kritisch, unter stetigem Abgleich mit möglichen Alternativen, betrachtet werden. Die Erfolge müssen Stellgrösse in einem Regelkreis sein, der sich auf eine maximal effiziente Zucht einstellt.

Permanente Kommissionen

Jede permanente Kommission, im Moment KKZ und WEK, müssen unabhängig arbeiten können und Ihre Berichte sind direkt an die GV weiterzuleiten. Das heisst Mitglieder dieser Kommissionen sind in keinem andern permanenten Gremium des SCC tätig. Ausnahme bildet der amtierende Zuchtwart, er hat Einsitz in jeder Kommission und auch das volle Stimmrecht und hat in der KKZ Vorsitz inne. Er gilt als Kontaktperson für den Vorstand. Jede Kommission besteht aus 7 Mitgliedern, inkl. dem Zuchtwart. Der Kommissionsvorsitzende wird an der GV gewählt und trägt auch die Verantwortung für die Kommissionsarbeit und die laufende Berichterstattung an die Mitglieder des SCC. Auch die weiteren 6 Kommissionsmitglieder werden an der GV gewählt, ihre Verantwortlichkeiten werden an der ersten konstituierenden Kommissionssitzung festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Stimm- und Mitspracherecht haben nur gewählte Mitglieder und der Zuchtwart. Fachpersonen können von den Kommissionen jederzeit an Sitzungen zugezogen werden, diese haben nur eine beratende Funktion in einem bestimmten Fachgebiet und auf keinen Fall einen permanenten Sitz in einer Kommission. Diese Regelung entspricht einer ausgewogenen, demokratischen Vereinsstruktur. Es kann so zu keinem Machtmonopol einzelner Personen kommen, die Kommissionen sind selber Verantwortlich für Ihre Arbeit und müssen entsprechen Rechenschaft direkt an die GV ablegen. Ihre Effektivität und Arbeitsleistung kann direkt von der GV überprüft werden. Eine solche Struktur ist die Grundlage für jede überprüfbare Qualitätssicherung.

Vorschläge zur Verbesserung der Rasse

Für die Verbesserung der Rasse werden GEN-Tests immer mehr zu einem wichtigen Instrument. Mit dem GEN-Test werden natürlich auch rechtliche Fragen tangiert. In Deutschland läuft im Moment eine solche Abklärung und dies sollte auch in der Schweiz vom SCC aus geschehen.

Mit dem GEN-Test bekommt die Zucht ein mächtiges, aber auch gefährliches Instrument in die Hand. Es besteht die Gefahr, dass man sich nur noch auf diese GEN-Tests konzentriert und den weit grösseren Bereich der Zucht vergisst. So geschieht dies im Moment in Deutschland mit der MDR1 Problematik. Die „Hysterie“ bei den Collie-Haltern geht heute schon so weit, dass der MDR1 Befund zum wichtigsten Kaufargument wird. Erstaunlicherweise hört man in der Schweiz von Seiten des SCC wenig oder gar nichts über MDR1. Eine alte Managementregel lautet, es ist immer besser zu agieren als zu reagieren.

Sowohl MDR1 wie auch CEA sind Themen, welche langfristig angegangen werden müssen. Jede überstürzte Massnahme wird sich langfristig für die Rasse sehr negativ auswirken. Es droht für die Rasse Collie eine untragbare Verkleinerung des GEN-Pools. Da dieser jetzt schon sehr, sehr klein ist dürfen wir es uns nicht leisten, ihn weiter zu verkleinern, ganz im Gegenteil; der GEN-Pool sollte langfristig vergrössert werden. Wenn dies nicht geschieht, drohen uns durch einen hohen Inzuchtfaktor neue gravierende gesundheitliche Probleme. Durch die Fokussierung auf einzelne Aspekte der Gesundheit laufen wir Gefahr den Gesamtüberblick zu verlieren. Wie eine Rasse durch unbedachte Massnahmen nachhaltig geschädigt werden kann, zeigt die Geschichte der Hundezucht im allgemeine und die des Collies im Speziellen.

In einer ausführlichen Diskussion in unserer Arbeitsgruppe haben wir uns für einen pragmatischen, ausgewogenen Weg entschieden, welchen wir Euch unterbreiten möchten. Als Grundlage diente uns ein regerer Mail-Austausch mit Frau Dr. Sharon Lynn Vanderlip und einer im Moment noch ausstehende weiterführenden Auskunft von Jeanette S. Felix, Ph.D. President and Manager OptiGen, LLC sowie weit reichende Recherchen im Internet.

Wir Beziehen unseren Vorschlag, mangels Zeit, nun vor allem auf die CEA-Problematik wobei mit der MDR1 Untersuchung ähnlich verfahren werden könnte.

Die Fakten:

Alle Studien über den Befall der Rasse Collie zeigen ähnliche Ergebnisse.

- Medizinische Augen-Untersuchung auf CEA Statistik SCC
 - Bis zur 8. Woche untersuchte Welpen zwischen 63.3% und 68.4% befallene Hunde.
 - Bis zur 11 Woche untersuchte Welpen zwischen 28% und 33% befallene Hunde.
- Bericht: Bedford, P.C.G. "Incidence of Collie Eye Anomaly." *Veterinary Record.*, Vol. 26:95, July, 1980
 - Der Bericht gibt an, dass mindestens 70% der Collies in England befallen sind. Von diesen 70% hatten 100% chorioretinale Dysplasie, 35% hatten Erweiterung des Sehnerveneintritts und 5% Netzhautablösung
- Bericht: Stades, F.C., Barnett, K.C. "Collie Eye Anomaly in Collies in the Netherlands." *The Veterinary Quarterly*, Vol. 3, No.2:66-73, April 1981
 - Diese in den Niederlanden angefertigte Studie beinhaltete eine Untersuchung von 160 Collies, das entspricht 4% der holländischen Collie Population. Von diesen wiesen 40,6% CEA auf
- Bericht: Donovan, E.F., Wyman, M. "Ocular Fundus Anomaly in the Collie." *JAVMA*, Vol. 147, No.12:1465-1468, December 15, 1965
 - Diese in den Vereinigten Staaten angefertigte Studie an 572 Collies ergab, dass 79,9% mehr oder minder stark von CEA befallen waren
- Bericht: Yakely, W.E., Wyman, M., Donovan, E.F., Fehcheimer, N.S. "Genetic Transmission of an Ocular Fundus Anomaly in Collies." *JAVMA*, Vol. 152, No. 5:457-461, March 1, 1968
 - Diese Studie umfasste 900 Collies und ergab einen Befall von 87%
- Bericht Yakely W.F. "Collie Eye Anomaly: Decreased Prevalence Through Selective Breeding." *JAVMA*, Vol. 161:1103-1107, November 15, 1972
 - eine dritte Studie umfasste 362 Collies von verschiedenen Züchtern, bei denen sich eine Häufigkeit von Augenschäden durch CEA von 70% ergab.
- Bericht: Roberts, S.R. "The Collie Eye Anomaly" *JAVMA*, Vol. 155:859-865, September 15, 1969

- Die Studie umfasste 2000 Collies, wovon über 75% mit CEA befallen waren.
- Bericht: Donovan, R.H., Schepens, C.L. "Anomaly of the Collie Eye" *JAVMA*, Vol. 155, No. 6:872-875, September 15, 1969
 - In dieser Studie waren 97% der untersuchten Collies mit CEA befallen.
- Bericht: Rubin, L.F. "Comments, Collie Eye Anomaly:" *JAVMA*, Vol. 155, Na 6:865-866, September 15, 1969
 - Die Studie umfasste 86,5% der Collies die die Symptome von CEA aufwiesen.
- CEA-Häufigkeiten gemäss Canine Eye Registration Foundation USA (CERF) Augenuntersuchung in den USA 1991 bis 1999
 - Langhaar- und Kurzhaarcollie 66.7% Choroidal Hypoplasia, 8.75% Kolobom 1.88% Netzhautablösung. Dies ergibt einen Gesamtbefall von 77.3%

Gemäss diesen Studien kann man, streicht man die tiefsten (40.6%) und höchsten (97%) Werte, von einem Befall zwischen 63.3% und 86.5% ausgehen.

Der von uns vorgeschlagene Weg

Die CEA-Problematik muss Bestandteil (nicht Hauptteil) einer umfassenden Zuchtplanung des SCC sein. Um erhärtete Grundlagen zu erhalten schlagen wir folgende kurzfristige Massnahmen vor:

Die Massnahmen basieren auf folgenden **ÄNDERUNGEN** des Zuchtreglements.

ZAR Art: 214

Der schriftlichen Anmeldung an den Zuchtwart sind Kopien aller erforderlichen Original-Dokumente beizufügen. Dies sind:

- *die Abstammungsurkunde mit Kennzeichnungs-Nummer,*
- *der HD-Untersuchungsbefund*
- *Der klinische Augentest mit CEA- und PRA-Untersuchungsbefund (ZAR 2242.2)*
- *Der klinische Welpen-Augentest für CEA welcher innerhalb der ersten 56 Lebenstage gemacht wurde.(Ist dieser nicht vorhanden gilt der Hund als GO-Normal)*

ZAR Art: 226

Ausschlussgründe

Im Sinne von Art. 203 ZAR gelten als zuchtausschliessend ein Formwert, der nicht in hohen Masse dem Standard entspricht (mindestens Formwert "sehr gut") sowie insbesondere nachstehende aufgeführte Fehler und/oder Krankheiten bzw. Erbdefekte:

b) CEA - Sie dürfen kein Kolobom, keine Netzhautablösungen oder intraokulären Blutungen aufweisen.

ZAR Art: 354.4 NEU

Go-Normals und chorioretinale Hypoplasie Hunde werden gleichgestellt. Sie sollten, sofern es die Grösse der Zuchtpopulation erlaubt, nur mit Partnern welche bis zum 56 Lebenstag als "CEA-frei" eingestuft wurden verpaart werden.

ZAR Art: 385 NEU

Der Züchter ist verpflichtet:

Alle Welpen müssen zwischen dem 40. aber vor dem 56. Lebenstag auf CEA getestet werden. Aus medizinischen Gründen kann diese Frist vom Arzt um höchstens 14 Tage verlängert werden. Das entsprechende ärztliche Attest wird somit Bestandteil des CEA-Attests. Das Resultat ist in jedem Falle dem SCC zu melden.

Dem Käufer ist zwingend das Original des CEA-Auswertungsformular und das eventuell vorhandene Fristen-Verlängerungs-Attest des Augenarztes auszuhändigen.

Durch die Verschärfung der Frist für die Augenuntersuchung von 9 auf 8 Wochen erhalten wir genauere Resultate über den Befall aller Welpen in der Schweiz. Diese Daten kann man dann direkt in eine umfassende Zuchtwertschätzung einfliessen lassen.

Die Zuchtpopulation wird langfristig vergrössert, da der leichte CEA-Befund nicht mehr eine Zuchtausschluss Grund ist. So wie es in den meisten andern Ländern auch gehandhabt wird.

Parallel zu den geforderten klinischen Augentests, kann man auf freiwilliger Basis mit GEN-Tests beginnen, diese werden organisatorisch und finanziell vom SCC unterstützt. Er trifft auch die rechtlichen Abklärungen für ein solches Vorgehen.

Auch bereits eingesetzte Zuchttiere können mit dem GEN-Test nachuntersucht werden, dies jedoch ohne Auswirkungen auf den Körstatus.

Gemäss Auskunft von Frau Dr. Sharon Lynn Vanderlip ist eine nachhaltige Verbesserung der CEA Problematik nur über ein langfristiges Programm zu erreichen. Ohne gefestigte Zuchtlinien, welche gemäss GEN-Test aus freien Zuchttieren bestehen, ist eine Verbesserung des CEA-Befalls unmöglich. Aus diesem Grund sollte nach einer ausgedehnten Testphase des GEN-Testes dieser auf breiter Basis angewendet werden.

Für CEA-Freie Zuchttiere muss man ev. Zuchtbeschränkungen vorsehen, um nicht eine dramatische Verschlechterung des Inzuchtfaktors zu erhalten.

Wir denken, dass wir mit einer solchen Vorgehensweise die CEA-Problematik messbar bekämpfen können und dies mit einer maximalen Schonung der Zuchtpopulation.

Der SCC könnte hier in der weltweiten Collie-Zucht ein Zeichen setzen, für ein wegweisendes Konzept zur Verbesserung der Kurz- und Langhaarcollies. Wir hoffen, dass unsere Vorschläge in die strategische Zuchtplanung des SCC einfließen werden. Auch sind wir jederzeit zu einer engen Zusammenarbeit mit den Kommissionen des SCC bereit. Da wir alle ein gemeinsames Ziel haben. Durch einen ehrlichen und offenen Umgang mit den gesundheitlichen Realitäten, die Rasse Collie weiter zu verbessern.

Die Unterzeichnenden, Oensingen, 27. Februar 2006

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift

Name Vorname Unterschrift